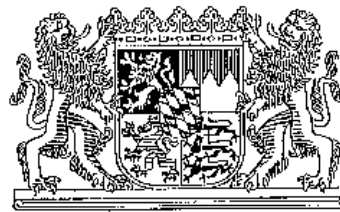


Eingegangen:

23. Feb. 2006

M 3 E L 05.20086

Rechtsanwalt Rudolf Riechwald
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Riechwald und Over,
Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Ludwig-Maximilians-Universität München,
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

**Zulassung zum Studium der Humanmedizin an
der Ludwig-Maximilians-Universität München
im Wintersemester 2005/2006
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter Ell,

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Februar 2006

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

1. Innerhalb von einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses an ihn unter den Antragsparteien der in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Verfahren ein Losverfahren durchzuführen und dabei eine Rangfolge von mindestens 1-400 zu ermitteln.

Die Rangfolge der Aktenzeichen ist hochschulöffentlich bekannt zu machen;

2. Die Antragspartei unverzüglich gegen Zustellungsnachweis zum Studium der Humanmedizin ab dem Wintersemester 2005/2006 im ersten Fachsemester vorläufig zuzulassen, sofern bei der Verlosung auf sie der Rangplatz 1 bis 130 entfällt oder Nachrückfälle gemäß Ziffer 4. des Beschlusses ihre Rangstelle betreffen;

3. Die Antragspartei zu immatrikulieren, falls der Immatrikulationsantrag innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung des Zulassungsbescheids gestellt wird, die Antragspartei die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sowie die Antragspartei an Eides statt erklärt, dass sie an keiner Hochschule in Deutschland vorläufig oder endgültig zum Studium der Humanmedizin zugelassen ist;

4. Erfüllt eine zugelassene Antragspartei die Voraussetzungen von Ziffer 3. dieses Beschlusses nicht, ist unverzüglich die entsprechende rangfolgende Antragspartei schriftlich gegen Zustellungsnachweis zuzulassen und gemäß Ziffer 3. des Beschlusses zu immatrikulieren; mit dieser Vorgehensweise ist fortzufahren, bis 130 Antragsparteien zugelassen sind.

Ist eine zugelassene Antragspartei bereits aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 19. Dezember 2005 innerhalb der Kapazität vorläufig immatri-

kuliert, rückt die rangfolgende Antragspartei nur nach, wenn und sobald dieser Beschluss rechtskräftig wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Antragspartei 4/5, der Antragsgegner 1/5.

III. Der Streitwert wird auf € 2.500,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragspartei begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) an der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) im ersten Fachsemester (FS) für das Wintersemester (WS) 2005/06.

Die LMU hat im Studiengang Medizin, 1. Studienabschnitt gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 der Zulassungszahlsatzung 2005/06 der LMU (ZZS) vom 30. Juni 2005 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Fachsemester:	1	2	3	4
Wintersemester 2005/06:	713	0	713	0
Sommersemester 2006:	0	713	0	713

Die Antragspartei ist der Auffassung, damit werde die Kapazität der LMU im Studiengang Medizin/Vorklinik nicht erschöpfend genutzt.

Der Antragsgegner beantragt die Ablehnung des Antrags. Er ist der Auffassung, die Kapazität der LMU sei ausgelastet.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten, insbesondere auf den vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überprüften Datenerhebungsformularsatz (DEFS) für das Studienjahr 2005/06, die Stellungnahmen der LMU vom 19. Oktober 2005, 6. Dezember 2005 und 2. Februar 2006 sowie auf die Studentenstatistik (Stand: 22. November 2005) verwiesen (§ 117 Abs. 3 S. 2 VwGO analog).

II.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Aufgrund der im Verfahren nach § 123 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass an der LMU im Fach Humanmedizin über die Zahl der von der LMU im ersten Fachsemester zugelassenen 717 Studenten für das Wintersemester 2005/2006 hinaus 130 weitere freie Plätze vorhanden sind, die von den Antragsparteien in Anspruch genommen werden können.

Sofern im Rahmen des vorliegenden Verfahrens für die Antragspartei ein Zulassungsanspruch innerhalb der Kapazität geltend gemacht worden ist, kann dieser Antrag aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses keinen Erfolg haben. Entweder hat sich die Antragspartei im Auswahlverfahren der Hochschule bei der LMU München nicht beworben oder der Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschulen zum Wintersemester 2005/06 vom 30. September 2005, der im Namen und Auftrag der LMU München durch die

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen verschickt wurde, ist mittlerweile bestandskräftig. Der Ablehnungsbescheid vom 30. September 2005 enthielt insbesondere auch eine den Vorgaben des § 58 Abs. 1 VwGO entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung. Die Klagefrist betrug gem. § 74 VwGO ein Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht deshalb fehlerhaft, weil diese für die jeweils aufgeführte Auswahlentscheidung verschiedener Hochschulen gilt. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält die in § 58 Abs. 1 VwGO näher bezeichneten Angaben, insbesondere über die Art des in Betracht kommenden Rechtsbehelfes, die Form und Frist und die jeweilige Hochschule oder das jeweilige Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist. Die jeweilige Rechtsbehelfsbelehrung wird nicht deshalb unrichtig und irreführend, weil der Text nur einmal abgedruckt ist und jeweils Bezug zu weiter oben genannten Hochschule und Gericht nimmt. Die Zuordnungen sind klar, eindeutig und verständlich. Inwieweit die gegebene Rechtsbehelfsbelehrung die Einlegung der jeweiligen Klage nennenswert erschwert haben soll, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wusste die Antragspartei, dass der Bescheid für mehrere Auswahlverfahren von Hochschulen gilt, da die Antragspartei sich bei den jeweils aufgeführten Hochschulen beworben hatte.

Sofern vorgetragen wurde, dass sich die Antragspartei direkt bei der Hochschule beworben habe und entweder eine Entscheidung der Hochschule noch ausstehe oder gegen die ablehnende Entscheidung der Hochschule fristgerecht Widerspruch eingelegt worden sei, kann dies nicht insoweit zu einem Rechtsschutzbedürfnis der Antragspartei für die Frage eines Zulassungsanspruches innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Kapazität führen. In den Studiengängen Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin werden die Studienplätze in dem zentralen Vergabeverfahren vergeben, vgl. § 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114). Rechtsgrundlagen sind Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000

S. 11), Art. 2 und Art. 7a des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), und der Vergabeverordnung ZVS. Insoweit kann ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den genannten Studiengängen, der außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens gestellt wurde, das Rechtsschutzinteresse nicht begründen, weil der Antrag entweder die Bestandskraft des Ablehnungsbescheides im Auswahlverfahren der Hochschulen zum Wintersemester 2005/06 vom 30. September 2005 nicht durchbricht oder im Falle einer fehlenden Bewerbung im Auswahlverfahren der Hochschule ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr begründen kann.

Die für die Aufnahmekapazität maßgeblichen Rechtsvorschriften sind die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO –) vom 9. 12. 1993 (GVBl 1993, 1079), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 5. 2003 (GVBl 2003, 364), sowie die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV -) vom 19. 9. 1994 (GVBl 1994, 956), geändert durch Verordnung vom 9. 9. 2004 (GVBl 2004, 392).

Die Kammer hat die Kapazität für den streitgegenständlichen Studiengang für den Berechnungszeitraum 2005/06 überprüft. Die Überprüfung der Berechnung im einzelnen ergibt folgendes:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung

Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität war zunächst in einem ersten Verfahrensschritt von der personellen Ausstattung auszugehen (§ 3

Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KapVO), d.h. von den der Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik zuzuordnenden Lehrpersonen (§ 8 Abs. 1 KapVO) und deren Lehrdeputaten (§ 9 Abs. 1 KapVO).

a) Gesamtlehrdeputat der Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik (unbereinigt)

Der Antragsgegner hat der Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik 121 Lehrpersonen zugeordnet und als Gesamtlehrdeputat 830 Semesterwochenstunden (SWS) angesetzt (Vorjahr: 124 Lehrpersonen, 801 SWS).

aa) Gruppe der Professoren:

In dieser Stellengruppe wurde die Anzahl der Stellen insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 3 Stellen auf 42 Stellen reduziert. Die LMU hat dazu vorgetragen, in der Physiologie seien zwei C3-Stellen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung eingezogen worden. Zu deren Umsetzung sei eine Arbeitsgruppe „Abbau und Profilierung“ eingesetzt worden, an deren Vertreter der Hochschulleitung, der Fakultäten sowie des Senats beteiligt gewesen seien. Es seien für die verschiedenen Studienbereiche die wesentlichen Strukturdaten zu Lehre und Forschung, wie Studierenden- und Absolventenzahlen, Betreuungsverhältnisse und Schwundverhalten, Drittmittelkennzahlen, Forschungsprojekte und Ausstattungsdaten, im Detail analysiert und verglichen worden, wobei zunächst das globale, von der Staatsregierung vorgegebene Ziel gleichermaßen auf alle Fächer umgelegt und danach in den NC-Fächern auf die Hälfte abgesenkt worden sei. Die daraus resultierenden Mindereinsparungen seien den anderen Fächern als zusätzliche Einsparverpflichtungen aufgebürdet worden. Zusätzlich sei den NC-Fächern auferlegt worden, dass der Bereich der Stellen des wissenschaftlichen Dienstes nur angetastet werden dürfe, wenn die Einsparpotentiale in anderen Bereichen – die neben dem Erfordernis, die Infrastruktur nicht vollständig aufzulösen,

wesentlich durch die Zahl der tatsächlich verfügbaren, d.h. nicht dauerhaft besetzter Stellen bedingt gewesen seien – keine andere Lösung zuließen. Die Stellenstreichungen würden letztlich auf politischen Vorgaben zur Haushaltssanierung beruhen, die durch die vorgenommenen Deputatserhöhungen ausgeglichen werden sollen. Einzelne Stelleneinzüge in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssten auch im Lichte des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG hingenommen werden, wenn diese dem allgemeinen Interesse an einem ausgeglichenen Staatshaushalt dienen und durch eine Deputatserhöhung sogar überkompensiert werden.

Der Antragsgegner hat die kapazitätsreduzierende Stellenreduzierung sachlich begründet und eine sorgfältige Vorgehensweise bei der Entscheidung hinsichtlich der Stellenreduzierung dargelegt. In Anbetracht der wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit, die zu einer nach den Vorstellungen der Hochschule entsprechenden Organisation der Lehre berechtigt, hat die LMU ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt. Mit der Absenkung der Einsparziele um die Hälfte gegenüber anderen nicht zulassungsbeschränkten Fächern, hat die Hochschule die besondere Nachfrage bei den zulassungsbeschränkten Fächern ausreichend gewürdigt. Das Gebot der weitestmöglichen Vermeidung von Kapazitätsverlusten wurde durch die Vorgehensweise der LMU Rechnung getragen, weshalb die Reduzierung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Zumal werden die Stelleneinsparungen durch die Erhöhung der Lehrdeputate vollends aufgefangen und die beabsichtigte Kapazitätssteigerung durch die Lehrdeputatserhöhungen wird durch die Stelleinsparungen nur unwesentlich reduziert. Die Belange der Studienplatzbewerber wurden berücksichtigt und gegen die übrigen in Forschung, Lehre und Studium betroffenen Belange abgewogen. Die Grenzen des Stellendispositionsermessens der Verwaltung sind so gezogen, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhaltes abzuwägen ist, und dass die Belange der Studienbewerber nicht

in einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Interessenausgleich zum Nachteil der Studienbewerber verfehlt (vgl. BVerwG DVBl. 1990, 526/529; BayVGH vom 19.2.1999 Az. 7 ZE 98,10059 m.w.N.). Die politischen Vorgaben der Haushaltssanierung sind dem Allgemeinwohl dienende sachliche Gründe, die eine Stellenreduzierung im vorliegenden Umfang begründen können.

Eine weitere C3-Stelle sei eingezogen worden, weil sie nicht besetzbar sei. Diese Stelle sei seinerzeit zusammen mit der C4-Stelle Konnerth von der TU München übertragen worden. Mit dem Ausscheiden von Prof. Konnerth stehe diese C3-Stelle der Physiologie nicht mehr zur Verfügung. Warum diese Stelle nicht besetzbar sein soll bzw. der Physiologie nicht mehr zur Verfügung stehen soll, ergibt sich aus der Begründung der LMU nicht. Nachdem auch die C4-Stelle des ausgeschiedenen Prof. Konnerth weiterhin in die Kapazitätsberechnung einbezogen wurde, ist es nicht nachvollziehbar, dass die mit dieser Stelle von der TU München übertragene C3-Stelle gestrichen wurde. Dieser Stellenabzug kann somit nicht akzeptiert werden.

Somit erbringen 43 Professoren ein Deputat von insgesamt 375 Stunden.

Hinsichtlich der Deputatsminderung für die Frauenbeauftragte der Universität, Frau Prof. Dr. Mitzdorf von der Medizinischen Psychologie, um 4 SWS hat die LMU bereits im Berechnungszeitraum 2001/02 insofern es um eine Deputatsminderung von 4 SWS geht, substantiiert dargelegt, dass die Deputatsreduzierung den Anforderungen des § 7 Abs. 2 LUFV genügt.

Nach der bereits für den vorgenannten Berechnungszeitraum vorgelegten Anlage zum Schreiben der LMU vom 1. Februar 2002 und der Gewährung der Lehrverpflichtungsermäßigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Dezember 2000 wurde Frau Prof. Dr. Mitzdorf eine Reduzierung von 4 SWS gewährt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Frauenbeauftragte der LMU. Dies ist vereinbar mit § 7 Abs. 2

LUFV i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (– BayHSchLG –) i.d.F. der Bekanntmachung v. 5. 9. 2000 (GVBl 2000, 712), zuletzt geändert am 7. 8. 2003 (GVBl 2003, 503), wonach der Frauenbeauftragten der LMU eine Entlastung bis zu einem Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden kann; die Deputatsminderung, die den gegebenen Rahmen nicht ausschöpft, kann aufgrund der Darlegungen des Rektors der LMU im Schreiben vom 26. Oktober 2000 (Anlage zum Schreiben der LMU vom 1. Februar 2002) somit nicht beanstandet werden.

Die in früheren Entscheidungen der Kammer (zuletzt Beschl. v. 21. 6. 2004 – M 3 E 04.1757 u.a. –) beanstandete weitere Ermäßigung der Lehrverpflichtung um (weitere) 2 SWS, begründet mit der Funktion als Sprecherin der Bayerischen Landeskongferenz der Frauenbeauftragten, ist nicht (mehr) aufgeführt. Es bleibt somit bei einer ordnungsgemäßen Deputatsreduzierung um 4 SWS.

Die Deputatsminderung um zwei SWS für den Studiendekan der Medizinischen Fakultät (Prof. Sutor von der Physiologie) begegnet keinen Bedenken.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 26. Oktober 1998 für den Studiendekan der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 Abs. 2 LUFV eine Deputatsermäßigung von 2 SWS gewährt. Im Hinblick auf die in Art. 39a des Bayerischen Hochschulgesetzes umschriebenen Aufgaben des Studiendekans erscheint diese Festsetzung angesichts der Größe der Medizinischen Fakultät angemessen.

Auch die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3.3.2005 für Prof. Putz als Prorektor gewährte Deputatsreduzierung um 6 SWS ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LUFV rechtlich nicht zu beanstanden

bb) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis.

Akademische Räte auf Dauer:

In dieser Stellengruppe wurden wie im Vorjahr für die insgesamt 13 Stellen 111 SWS angesetzt.

Hinsichtlich der (Neu-) Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 LUFV, wonach die hiesige Personengruppe eine Lehrverpflichtung von „höchstens“ 10 Lehrveranstaltungsstunden hat, wird die auf Grund dieser Regelung erfolgte pauschale Erhöhung des dieser Gruppe angehörenden Personals um eine Lehrveranstaltungsstunde auf jetzt 9 Lehrveranstaltungsstunden seitens des Antragsgegners wie im Vorjahr akzeptiert. Auf den Inhalt des diesbezüglichen Schreibens des Antragsgegners vom 5. 1. 2005 wird insofern verwiesen. Die darin angeführten Darlegungen sind nachvollziehbar.

Für die dieser Gruppe zuzuordnenden Lehrpersonen mit reduzierten Lehrverpflichtungen hat die LMU unter anderem durch Vorlage von Genehmigungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst dargetan, dass diese durch die Wahrnehmung anderer gleichwertiger Aufgaben gerechtfertigt sind, so dass ein Gesamtlehrdeputat von 111 SWS nicht zu beanstanden ist. Bei der Festsetzung des Ministeriums von 110 SWS handelt es sich dagegen offenbar um einen Irrtum, dagegen ist der für die Antragsparteien günstigere Vorschlag der LMU von 111 SWS offensichtlich zutreffend, da insoweit abgesehen von den im Zuge der Änderung der LUFV erfolgten Deputatserhöhungen im Ergebnis keine Abweichungen zum Vorjahr bestehen.

cc.) Oberassistenten:

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Oberassistenten-Stellen um 3 Stellen erhöht.

Angesichts dessen ist der Ansatz von 9×7 SWS (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUFV) = 63 SWS (Vorjahr 42 SWS) nicht zu beanstanden.

Diese Erhöhung ergibt sich durch die Umwandlung von 4 C1-Stellen in C2-Stellen im Bereich Biochemie sowie durch die Umwandlung einer C2-Stelle in eine C1-Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

dd) Wissenschaftliche Assistenten:

Durch die bei den Oberassistenten dargestellten Stellenumwandlungen hat sich in der Gruppe der C1-Stellen die Stellenanzahl im Vergleich zum Vorjahr um drei verringert. Nachdem die LMU bereits in den Vorjahren den Verlust einer von zwei weggefallenen C1-Stellen im Bereich der Physiologie nicht nachvollziehbar dargelegt und auch für das Studienjahr 2005/06 dafür keine weitere Begründung vorgebracht hat, konnte dieser Stellenwegfall erneut nicht akzeptiert werden. Insoweit hatte die LMU zunächst angegeben, diese Stelle sei zum Berechnungstichtag als Professorenstelle der Besoldungsgruppe C2 alter Art ausgewiesen (vgl. Schreiben vom 21. Januar 2002). Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 berichtigte die LMU ihr Vorbringen dahingehend, dass diese Stelle als Folge der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen Technischer Universität München und LMU in der Vorklinik befristet bis zum 30. November 2002 an die Technische Universität München übertragen worden sei. Die LMU habe aus haushaltstechnischen Gründen ab dem 1. Januar 2001 auf Dauer bestimmte Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals übernehmen müssen. Weder aus diesem Schreiben noch aus dem als Anlage beigefügten Auszug ist ersichtlich, dass und in welcher Weise bei dieser Stellenübertragung die Interessen der Studienbewerber mitabgewogen wurden, weswegen dieser Stellenwegfall nicht als kapazitätsrechtlich wirksam anzusehen ist, so dass diese Stelle weiter in die Berechnung einzustellen ist.

Die Lehrleistung der somit zu berücksichtigenden 51 wissenschaftlichen Assistenten entspricht mit $51 \times 5 \text{ SWS} = 255$ der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LUFV.

ee) Wissenschaftliche Angestellte:

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der wissenschaftlichen Angestellten (7) gleich geblieben (3 in der Stellengruppe der Anatomie, 4 in der Stellengruppe der Physiologie). Gegen den Ansatz von insgesamt 35 SWS für diese Personengruppe bestehen keine Bedenken.

ff) Das unbereinigte Gesamtlehrdeputat der Lehrinheit Humanmedizin/Vorklinik beträgt deshalb 839 SWS:

Professoren: $40 \times 9 \text{ SWS} + 1 \times 7 + 1 \times 5 + 1 \times 3 =$	375 SWS
Akademische Räte a. Dauer: $10 \times 9 \text{ SWS} + 3 \times 7 \text{ SWS} =$	111 SWS
Oberassistenten: $9 \times 7 \text{ SWS} =$	63 SWS
C 1, Wissenschaftliche Assistenten: $51 \times 5 \text{ SWS} =$	255 SWS
Wissenschaftliche Angestellte: =	35 SWS
ergibt	839 SWS

b) Lehrauftragsstunden:

Hinzuzurechnen sind gemäß § 10 KapVO in Verbindung mit der Formel 1 der Anlage 1 zur KapVO 5 Lehrauftragsstunden, so dass das Lehrangebot der Lehrinheit Humanmedizin/Vorklinik nach Einbeziehung dieser Stundenzahl (Symbol "S" i.S.d. Formel 1 der Anlage 1 zur KapVO) $839 + 5 = 844$ Deputatsstunden je Semester beträgt.

c) bereinigtes Lehrangebot (Sb)

Gemäß § 11 KapVO i.V.m. den Formeln 2 und 3 der Anlage 1 zur KapVO ist dieses Lehrangebot durch Abzug derjenigen Dienstleistungen zu "bereinigen",

die die Lehreinheit Humanmedizin/Vorklinik für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge erbringt.

Die Humanmedizin/Vorklinik erbringt im Berechnungszeitraum 2005/06 Dienstleistungen für die Lehreinheit Zahnmedizin in Höhe von $0,8567 (= CAq) \times 63,5 (= A.q/2) = 54,4005$ SWS (= Wert „E“). Das bereinigte Lehrangebot Sb beträgt danach $844 \text{ SWS} - 54,4005 \text{ SWS} = 789,5995$. Zwar legt der DEFS einen Wert $A.q/2$ von lediglich 53,5 zu Grunde, im Gegensatz zum zutreffenden Ansatz eines Wertes von 63,5, den der Festsetzungsvorschlag der LMU enthält. Jedoch ist der unzutreffende Ansatz des DEFS dadurch zu erklären, dass hier offensichtlich versehentlich die Studienanfängeranzahl des Studienganges Zahnmedizin aus dem Vorvorjahr (Wintersemester 2003/2004) in Bezug genommen wurde, so dass insoweit auf den (richtigen) Ansatz im Vorschlag der LMU abgestellt wird; dass der Festsetzungsvorschlag der LMU insofern die Anzahl der Studienanfänger in Zahnmedizin in Übereinstimmung mit den aktuellen, auf dem Stand nach Änderung der LUFV befindlichen Berechnungen im DEFS des Ministeriums für den Studiengang Zahnmedizin wiedergibt, ist der Kammer auf Grund der ihr in anderen Verwaltungsstreitverfahren vorliegenden Kapazitätsberechnungsunterlagen für den Studiengang Zahnmedizin bekannt.

d) Curricularanteil und Aufnahmekapazität

Aus diesem bereinigten Lehrangebot errechnet sich mit Hilfe des Curriculareigenanteils (CAp) gemäß den Formeln 4 und 5 der Anlage 1 zur KapVO die jährliche Aufnahmekapazität (Ap).

Der CAp war dabei gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO dergestalt zu bilden, dass der durch § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 38 der Anlage 2 zur KapVO auf 2,42 festgesetzte Curricularnormwert (CNW) auf die am Lehrangebot für den Studiengang Humanmedizin/Vorklinik beteiligten Lehreinheiten aufzuteilen war.

Gegen den gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebenen CAP der Lehnereinheit Vorklinik in Höhe von 1,9561 bestehen seit dem Vorjahr keine Bedenken.

Damit liegt die jährliche Aufnahmekapazität (Ap) aufgrund der personellen Ausstattung bei $789,5995 \times 2 : 1,9561 = 807,3202$ Studienplätzen.

2. Überprüfungstatbestände

- a) Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KapVO ist dieses Berechnungsergebnis nach den Vorschriften der §§ 14 ff. KapVO zu überprüfen. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO ist dabei ein sich aus der Statistik ergebender Schwund ein weiteres kapazitätsbestimmendes Kriterium. Der Schwundausgleichsfaktor (SF) wurde mit 0,9530 angesetzt. Vorliegend wurde die Schwundberechnung anhand des sog. Hamburger Modells aufgrund der Zahlen aus fünf vorangegangenen Semestern ermittelt. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGh nicht zu beanstanden (vgl. z.B. BayVGh, Beschl. v. 23. 4. 1993 – 7 CE 92.10103 u.a. – sowie Beschl. v. 17. 11. 1998 – 7 CE 98.10022 u.a. –). Ebenso wenig ist die stichtagsbezogene Schwundberechnung zu beanstanden (vgl. BayVGh, Beschl. v. 8. 5. 1996 – 7 CE 96.10003 u.a. – sowie Beschl. v. 16. 5. 2000 – 7 ZE 00.10008 u.a. –). Gemäß § 16 KapVO ist die Studienanfängerzahl zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels die Zahl der Abgänge an Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge. Bei der insoweit anzustellenden Prognose widerspräche es dem System der auf Stichtagen beruhenden Schwundberechnung, jeweils auf die für den Schwund kapazitätsgünstigste Studentenzahl eines Semesters – gleich zu welchem Zeitpunkt – abzustellen; dies würde die Schwundberechnung eher verfälschen. Jedenfalls hält sich die Universität auch unter Berücksichtigung des Kapazitätserschöpfungsgebotes (Art. 12 Abs. 1 GG) in dem ihr nach § 16 KapVO zustehenden Rahmen, wenn sie bei der Schwundberechnung nach einem Stichtagsystem verfährt und damit vor oder nach dem Stichtag liegende

zahlenmäßige Veränderungen unberücksichtigt lässt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17. 11. 1998 – 7 CE 98.10022 u.a. – sowie Beschl. vom 16. 5. 2000 – 7 ZE 00.10008 u.a. –).

Es ergibt sich somit eine jährliche Aufnahmekapazität von $807,3202 : 0,9530 = 847,1356$, gerundet 847 Studienplätzen.

- b) Nach §§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 KapVO kommt eine Verminderung der personenbezogenen Kapazität dann in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, wie beispielsweise das Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung bzw. das Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen.

Im vorklinischen Studienabschnitt bei der LMU im Studiengang Humanmedizin wurde vom BayVGH mit Urteil vom 24. Februar 1988 (– 7 B 85.1871 u.a. –, KMK–HSchR 1988, 1022) ein räumlicher und ausstattungsbezogener Engpass im Praktikum in der makroskopischen Anatomie (Präparierkurs) festgestellt, da die räumlichen Verhältnisse des Präpariersaals der anatomischen Anstalt der LMU eine Kursbelegung mit gleichzeitig mehr als 780 (in den letzten Jahren 790) Studenten der Human- und Zahnmedizin nicht zuließen.

Dass diese Voraussetzungen auch derzeit noch vorliegen könnten, hat der Antragsgegner nicht schlüssig darzulegen vermocht. Grundsätzlich folgt die Kammer weiterhin der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschl. v. 7. 10. 1993 – 7 CE 93.10148 u.a. –; Beschl. v. 28. 2. 1994 – 7 CE 93.10241 u.a. –), der festgestellt hat, dass ein Anspruch auf Beseitigung dieses Engpasses durch Ausbaumaßnahmen nicht besteht. Das Teilhaberecht nach Art. 12 Abs. 1 GG ist auf die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen beschränkt (BVerfG, Entscheidung v. 18. Juli 1972 –

1 BvL 32/70 –, BVerfGE 33, 303 = BayVBl 1972, 469; Beschl. v. 9. April 1975 – 1 BvR 344/73 –, BVerfGE 39, 258 = NJW 1975, 1504; Urt. v. 8. Februar 1977 – 1 BvF 1/76 –, BVerfGE 43, 291 = NJW 1977, 569).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass insbesondere aufgrund der mit der letzten Änderung der LUFV erhöhten Deputate inzwischen ein krasses Missverhältnis zwischen personeller und ausstattungsbezogener Kapazität aufgetreten ist. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die LMU München alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hat, die vorhandenen Ausbildungseinrichtungen so effektiv wie möglich auszunutzen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 29. April 2005, Az. 7 CE 05.10137). Dies ist nach der sich aus den Stellungnahmen der LMU vom 2.2.2006 und 8.2.2006 ergebenden Darstellung der gegenwärtigen Nutzung des Präpariersaales nicht der Fall.

Die LMU geht in ihrer eigenen Stellungnahme vom 2.2.2006 unter Darstellung des Urteils des BayVGh vom 24. Februar 1988, Az. 7 B 85 B 1871, davon aus, dass der Präpariersaal mit 97 Präpariereinheiten, an denen jeweils 8 Studenten arbeiten, belegt werden kann. Demgegenüber ergibt sich aus der Stellungnahme der LMU vom 8.2.2006, dass im Präpariersaal immer ca. 50 Präpariertische verteilt sind, dazu kommen je nach Präparationsgebiet zwei bis sechs Tische mit Modellen und Demonstrationspräparaten. Bereits daraus ergibt sich, dass noch Platz für ca. 40 Präparationstische sein müsste.

Darüber hinaus sind die Ausführungen der LMU über die Belegung des Präpariersaals in der Pettenkoferstraße widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Während nach den Aussagen der LMU, die auch mit dem als Anlage 1 dem Schreiben vom 8.2.2006 beigefügten Belegungsplan übereinstimmen, die Veranstaltung für Zahnmediziner vom 2.11.2005 bis zum 21.12.2005, jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00 – 13:00 stattfand, soll in der Zeit vom 24.10.2005 bis zum 31.10.2005 der Präpariersaal bereits zeitgleich nachmittags von 720 Studierenden der Humanmedizin in Apsis 1-4 besetzt gewesen sein; die Präparationsübungen für Zahnmediziner hätten in dieser Zeit nur die Apsis

5 benötigt. Dem ist zu entgegnen, dass die Präparationsübungen für Zahnmediziner in der Zeit vom 24.10.2005 bis zum 31.10.2005 nach den eigenen Aussagen der LMU noch gar nicht stattgefunden haben. Außerdem können die Medizinstudenten den Präpariersaal nicht zeitgleich nachmittags belegt haben, da die Präparationsübungen für Zahnmediziner nur vormittags (9:00 bis 13:00 Uhr) stattfanden.

In diesem Zusammenhang fällt darüber hinaus auf, dass nach dem Belegungsplan (Anlage 1) der Präpariersaal in der Zeit vom 2.11.2005 bis 21.12.2005 offensichtlich vormittags nur von den Studenten der Zahnmedizin belegt war, für die die LMU nach ihrer Kapazitätsberechnung 127 Plätze vorsieht. Selbst wenn man von dieser Zahl ausgeht (nach Angaben der LMU nahmen im Wintersemester 2005/06 72 Studierende der Zahnmedizin teil), kann insoweit nicht von einer effektiven Ausnutzung des Präpariersaales, der 790 Studenten fasst, ausgegangen werden.

Selbst wenn man im übrigen davon ausgeht, dass der erste Abschnitt (Osteologie) des Makroskopischen Kurses der Anatomie I als ungeteilte Veranstaltung bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Studierenden im Präpariersaal stattfindet, findet entgegen den Aussagen der LMU der Präparierkurs für Zahnmediziner nicht zeitgleich, sondern am Vormittag zwischen 9:00 und 13:00 Uhr statt, während die Veranstaltungen der Medizinstudenten zwischen 13:00 und 16:00 Uhr, in der zweiten Semesterhälfte nur zwischen 13:00 und 15:00 Uhr stattfinden (vgl. Anlage 1). Daraus ergibt sich, dass sowohl vormittags noch räumliche Kapazitäten vorhanden sind, als auch nachmittags nach 15:00 bzw. 16:00 Uhr.

Darüber hinaus ist darauf hin zu weisen, dass gemäß der Anlage 4 der Raum der Anatomischen Anstalt am Biederstein ausschließlich nachmittags ab 13:15, 15:00 oder gar 16:00 Uhr genutzt wird. Dem möglichen Einwand, die Studierenden hätten in der übrigen Zeit andere Veranstaltungen zu besuchen, ist entgegen zu halten, dass bei entsprechender Planung auch eine andere Stundenplangestaltung denkbar erscheint. So fällt beispielsweise auf, dass fast

während des gesamten Semesters das selbständige Präparieren von 15:00 bis 17:00 Uhr angeboten wird. Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Möglichkeit aus didaktischen Gründen nahezu täglich für 2 Stunden angeboten werden muss, stellt sich die Frage warum es nicht möglich ist, dieses selbständige Präparieren von 17:00 bis 19:00 Uhr anzubieten, um so die Möglichkeit zu haben, zwischen 15:00 und 17:00 Uhr freie Kapazitäten im Präpariersaal dazu zu nutzen, für weitere Gruppen die Veranstaltungen Kursus der Makroskopischen Anatomie I und Übungen zur Makroskopischen Anatomie I durchzuführen.

Auch ist es fraglich, ob das didaktische Konzept zweier sich um eine halbe Stunde überschneidender Gruppen so zwingend ist, dass es dem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG und dem daraus resultierenden Kapazitätserschöpfungsgebot vorgeht. Dieses Konzept mag sinnvoll und bei ausreichenden räumlichen Kapazitäten auch geboten sein, bei den vorliegenden räumlichen Verhältnissen erscheint es jedoch äußerst bedenklich, die bestehende Kapazität von 790 Plätzen nur während der halbstündigen Überlappungsphase auszunutzen, während sich in der übrigen Zeit nur 2,5 Gruppen mit insgesamt höchstens ca. 400 Personen (bei der von der LMU angegeben Gruppengröße von 140-145 Studenten) im Präpariersaal aufhalten.

Aus den dargestellten Gründen ergibt sich, dass die LMU in keiner Weise glaubhaft gemacht hat, die vorhandene räumliche Kapazität so effektiv zu nutzen, wie dies Art. 12 Abs.1 GG, Art 3 Abs. 1 GG und das Kapazitätserschöpfungsgebot erfordern. Die Kammer vermag daher den Vortrag des Antragsgegners, es liege ein räumlicher Engpass vor, nicht nachzuvollziehen.

Damit ergeben sich für das erste Studienjahr 847 Studienplätze, welche die LMU mit derzeit 717 immatrikulierten Studenten im ersten Fachsemester, welches hier wegen der Einführung des Studienjahres relevant ist, im Wintersemester 2005/06 (vgl. Studentenstatistik der LMU, Stand: 22. 11. 2005) nicht ausschöpft.

Dem Antrag war deshalb teilweise stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, nachdem der Antragsgegner bei etwa 650 Antragstellern im streitgegenständlichen Studiengang im Verhältnis von etwa 1:5 unterlegen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskosten-gesetz (– GKG –) und berücksichtigt die unverbindlichen Empfehlungen im Streitwertkatalog 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 ff.).

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köppl

Klaus

EII